

fehlen, daß, wenn erst in Zukunft, vielleicht nach einigen Jahren, diese Maßregel ins Leben tritt, dieselbe weit leichter und ohne Widerwillen Eingang finden wird. Ich hatte mir daher vorgenommen, im Sinne des Abg. Bische einen Antrag zu stellen, weil es mir wünschenswerth scheint, daß man das Volk auf die betreffende Veränderung sich vorbereiten lasse. Jetzt aber, unter den obwaltenden Umständen ist es keinem Gewerbetreibenden möglich, sich an das Bevorstehende leicht zu gewöhnen. Man muß nicht verkennen, daß, wenn das neue Münzwesen und die Abänderung im Maas- und Gewichtssysteme zu gleicher Zeit eintreten, dies tief eingreifend in alle Verhältnisse ist. Um auf die Aeußerung des Referenten zurückzukommen, daß das Publikum von den beabsichtigten Aenderungen nichts werde gewahr werden, so ist zu bedenken, was entstehen soll, wenn das Münz-, Maas- und Gewichtswesen nach einem ganz andern Fuß regulirt ist, wo noch kein Gewerbetreibender, so wenig als irgend ein anderer Zeit hatte, sich vorzubereiten und daran zu gewöhnen? Es muß dies nothwendig zugleich auch mit Geldopfern verknüpft sein. Das scheint berücksichtigt werden zu müssen, und um so wünschenswerther ist es, daß man nicht einen solchen Gegenstand, der von allen Seiten als hochwichtig anerkannt wird, übereile. Es ist vor einigen Tagen gesagt worden, daß es selbst bedenklich sein möchte, wenn nur die Berathung über diesen Gesekentwurf zu schnell erfolgen sollte. Nun gebe ich aber zu bedenken, ob das mit der Erlassung des Gesetzes nicht noch weit bedenklicher ist, eines Gesetzes, wobei gerade Jeder im Lande theilhaftig ist. Ich möchte lieber den Vorschlag machen, daß dem Volke Zeit gegönnt werde, sich durch die gegenwärtigen Verhandlungen mit der bevorstehenden Aenderung vertraut zu machen, ohne daß dieselbe mit dem Schlusse des Landtags ins Leben trete, und ich glaube, daß sie dadurch weit mehr Eingang finden werde, wenn sich Jeder überzeugt, daß das Gesetz auf rationalen Principien beruht und wünschenswerth ist, wovon auch ich fest überzeugt bin. Allein man muß auch den praktischen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verlieren, nach welchem unverkennbar Nachtheile entstehen müssen. Ich schließe mich also dem-Antrage des Abgeordneten Bische an.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Der geehrte Abgeordnete hat die Absicht der Regierung mißverstanden, obwohl sie diese im Decrete angegeben hat. Es ist durchaus nicht die Meinung der Regierung, daß das ganze neue System sofort und zwar schon mit Anfang des Jahres 1841 ins Leben treten soll. Es ist ein großer Unterschied zwischen dem Gewicht und Maas. Was das Gewicht betrifft, so ist die Ansicht der Regierung im Decrete ausgesprochen, daß die Einführung desselben am meisten wünschenswerth sei. Es liegt das auf der Hand. Mit diesem Jahre ist bereits das Zollgewicht ins Leben getreten und es ist den Steuerbehörden, die sowohl mit der Zoll- als auch mit der Steuerverwaltung zu thun haben, nicht füglich zuzumuthen, daß sie nach zweierlei Gewicht rechnen sollen. Man kann also bei der Steuer und der Post kein anderes Gewicht annehmen, als bei dem Zollwesen. Was aber

den öffentlichen Verkehr betrifft, so wird es dem Herrn Antragsteller vollkommen einleuchten, daß es für den Geschäftsmann große Unbequemlichkeit haben müßte, wenn er seine Frachtbriefe und Facturen nach anderem Gewichte normirt erhalte, als nach dem er verkauft. Die Regierung hat also dafür gehalten, daß es wünschenswerth sei, daß Zollgewicht möglichst bald auch für den übrigen Verkehr und alle Zweige der Finanzverwaltung künftig einzuführen. Daß das aber auch mit dem Maase geschehen soll, ist nicht gesagt. Es heißt im Decrete: „Es ist nothwendig zugleich die Feststellung des späterhin weiter auszubildenden Maasystems zu bewirken, weil Maas- und Gewichtssystem auf gleicher Wurzel beruhen müssen.“ Es liegt auch in der Natur der Sache, daß, wenn auch die Regierung die Sache wirklich übereilen wollte, vorauszusehen wäre, sich dies mit der Natur der Sache nicht vertrage. Jedenfalls aber ist es nothwendig, daß noch auf diesem Landtage das System wenigstens genehmigt und festgestellt werde, da außerdem die Regierung mit der Einführung des Zollgewichts nicht vorschreiten kann, weil sie die Ueberzeugung hat, daß Maas und Gewicht übereinstimmen muß.

Abg. Meisel: Dann würde es wünschenswerth gewesen sein, wenn der Kammer eine Erklärung abverlangt worden wäre, ob sie mit der Aufstellung des neuen Systems zufrieden sei, und daß man die Berathung des Gesetzes bis zum nächsten Landtage verschieben wolle. Damit würde ich einverstanden gewesen sein, und allerdings sehe ich ein, daß der hohen Staatsregierung wünschenswerth sein muß, daß die Einführung des neuen Gewichtes im Zusammenhange mit dem neuen Maase stehe; allein es ist dadurch nicht ausgesprochen, daß nicht zwischen hier und dem nächsten Landtage soweit Vorkehrungen getroffen sein dürften, daß alsdann beide eingeführt werden können.

Abg. Puttrich: Ich will kein Urtheil darüber fällen, welchen Nutzen oder Nachtheil dieser Gesekentwurf bei der Annahme desselben bringen könnte, wollte jedoch nur erwähnen, daß mir allerdings auch mehre Bedenken in diesem Gesekentwurfe aufgestoßen sind, und wollte mir erlauben, als Beispiel nur ein einzelnes anzuführen. Ich will das Holzmaas annehmen und mir eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben. Nämlich, der Hauptgrundsatz soll doch dieser sein, daß zukünftig das ältere Maas völlig verändert, und daher aufgehoben soll. Ich will daher, wie gesagt, ein Beispiel des Holzmaases annehmen. Bei einem Klotz, welches nach dem ältern Maas 12 Fuß lang ist, würde für die Zukunft nach dem neuen Maase gegen die älteren, wenn ich richtig geurtheilt habe, ein Unterschied von 4 bis 6 Zoll sein. Wenn nun diese Einrichtung geschehen sollte, würde dann für die Zukunft so ein Klotz nach dem ältern Maase von 12 Fuß à 12 Zoll berechnet werden, daß das neue Maas in der Berechnung darauf eingerichtet würde, wenn auch einzelne Zolle oder Bruchtheile dabei herauskämen? Oder soll ein Längenmaas ohne dergleichen Bruchtheile eingeführt und angenommen werden? Bei Bretern z. B., wo Alles in einem alten Gebäude darauf berechnet ist, auf 12 oder 16 Fuß Länge,